



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 151/2023  
vom 9. November 2023  
Geschäftsverzeichnisnr. 8009**

*In Sachen:* Antrag erhoben von Anita Bergling.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul und den referierenden Richtern M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit am 6. Juni 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 9. Juni 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Anita Bergling einen Antrag.

Am 27. Juni 2023 haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

*II. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aus den Darlegungen in der Antragschrift geht hervor, dass die klagende Partei den Gerichtshof ersucht, dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

Die klagende Partei ersucht den Gerichtshof ebenfalls um « Aufschub der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage während sechs Monaten nach der Veröffentlichung des ‘ konsolidierten ’ Gesetzes [...] ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisation des Notariats, zur Einführung eines Disziplinarrates für Notare und Gerichtsvollzieher [ ’ ] im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Januar 2023, weil es keine Regel für Gerichtsvollzieher gibt, und genauso wenig für die Nationale Gerichtsvollzieherkammer, die niemals der Notarkammer unterstehen [...], wobei allerdings ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegt [...], ‘ insofern diese Bestimmung keine Regel enthält, aufgrund deren die Interessehabenden, die nicht als Partei am Verfahren vor der Streitsachenkammer des einzigen Disziplinarrats des Notariats beteiligt waren, beim Märktegerichtshof Klage erheben können ... ’ – siehe Verfassungsgerichtshof, Entscheid Nr. 5/2023 vom 12. Januar 2023 ».

B.2. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Die Klageschrift gibt den Gegenstand der Klage an und enthält eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe ».

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der klagenden Parteien zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

B.3. Indem in der Antragschrift auf das « konsolidierte » Gesetz vom 16. März 1803 « zur Organisation des Notariats » Bezug genommen wird, ohne dass das Änderungsgesetz genau

identifiziert wird, ermöglicht sie es nicht, die Regeln, deren Nichtigerklärung von der klagenden Partei beantragt wird, mit Gewissheit zu identifizieren.

In jedem Fall ist festzuhalten, dass in der Annahme, dass sie so aufzufassen sei, dass sie gegen das Gesetz vom 16. März 1803 in der durch das Gesetz vom 22. November 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats, zur Einführung eines Disziplinarrates für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » abgeänderten Fassung gerichtet ist, die Antragschrift auf inkohärente und konfuse Weise abgefasst ist, weshalb es nicht möglich ist, die Situation, in der sich die klagende Partei befindet, und die Beschwerdegründe, die sie gegen die angefochtenen Bestimmungen vorbringen würde, klar zu bestimmen.

Somit wird der Gerichtshof nicht in die Lage versetzt, mit der erforderlichen Genauigkeit und ohne Risiko von Irrtümern die relevanten Beschwerdegründe zu unterscheiden. Eine derart undeutliche Klageschrift zu erlauben würde außerdem dazu führen, dass die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens beeinträchtigt würde, indem die Partei, die zur Verteidigung der angefochtenen Bestimmungen vor Gericht auftritt, nicht in der Lage wäre, eine zweckdienliche Verteidigung zu führen.

B.4. Im Übrigen ist der Gerichtshof nicht zuständig, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zu stellen, wenn er nicht in gültiger Weise befasst worden ist.

B.5. Die Klage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

P. Nihoul